

Aufgabenbereiche
der
Ausschüsse des Rates der Stadt Höxter
Rahmenrichtlinien

1. Der Rat befaßt sich nur noch mit Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (siehe Katalog des § 41 GO). Ansonsten werden alle anderen Angelegenheiten auf die Fachausschüsse delegiert.
2. Fachausschüsse befassen sich nur mit Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, Ortsausschüsse mit Angelegenheiten, die für die jeweilige Ortschaft von besonderer Bedeutung sind. Hierunter fallen keine Geschäfte der laufenden Verwaltung. Es sollen möglichst Grundsatzentscheidungen getroffen werden, so daß zukünftig gleiche oder ähnliche Einzelfälle von der Verwaltung selbständig entschieden werden können.
3. Mehrfachberatungen eines Tagesordnungspunktes sollen vermieden werden. Bei Tagesordnungspunkten, mit denen sich mehrere Ausschüsse beschäftigen müssen, sind gemeinsame Sitzungen anzustreben. Die jeweiligen Fachausschüsse bzw. bei einigen Aufgaben die Ortsausschüsse fungieren wie bisher als Beschwerdeausschüsse nach § 24 GO, die abschließende Entscheidungen treffen. Dabei kann der Bürger oder die Bürgerin im Ausschuß angehört werden. Haushaltsberatungen finden nach Vorberatung in den Fraktionen nur noch im Bauausschuß und im Haupt- und Finanzausschuß statt.
4. Die Verwaltung gibt unter dem festen Tagesordnungspunkt "Berichte des Bürgermeisters" in jeder Sitzung einen Bericht über die wichtigsten Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des betreffenden Ausschusses fallen, ab. Zur besseren Verständlichkeit und Transparenz können die Berichte in standardisierter Form der Einladung in Schriftform beigefügt oder in der Sitzung verteilt werden.

Haupt- und Finanzausschuss

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 GO NW

§§ 9 und 11 der Hauptsatzung

Federführender Fachbereich: Zentrale Dienste und Finanzen

I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion
1. Vorberatung der Haushaltssatzung (einschließlich Anlagen) und der Nachtragshaushaltssatzung (einschließlich Anlagen) (§ 59, Abs. 2 GO NW)
2. Vorberatung des Investitionsprogrammes und der Finanzplanung
3. Vorberatung und Beschlußempfehlung an den Rat in allen in die Kompetenz des Rates fallenden Finanz-, Vermögens- und Abgabenangelegenheiten (soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist)
4. Vorberatung der Haushaltsansätze für Aufgaben des Ausschusses
II. Entscheidungen, die der Genehmigung des Rates bedürfen
1. Entscheidung der Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 GO NW).
III. Gesetzlich zugewiesene oder vom Rat an den Haupt- und Finanzausschuß übertragene Entscheidungen
1. Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander (§ 59,I GO NW)
2. Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NW)
3. Ermächtigungen gem. § 13 der Hauptsatzung über alle Angelegenheiten, für die der Rat zuständig ist, zu entscheiden, soweit sie diesem nicht ausdrücklich vorbehalten sind bzw. anderen Fachausschüssen übertragen wurden
4. Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Aufgaben des Ausschusses
5. Entscheidung über Bürgeranträge, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen
6. Entscheidung in allen übrigen Finanz-, Vermögens- und Abgabenangelegenheiten (soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist bzw. es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt).
7. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 40.000 Euro bis 125.00 Euro (bis einschließlich 40.000 Euro ist der Kämmerer, über 125.000 Euro der Rat zuständig)
8. Entscheidung über Stundung und Erlaß von Forderungen der Stadt, denen nach Auffassung der Verwaltung stattgegeben werden kann: a) vorgesehene Stundung von Einzelforderungen über 12.500 Euro, b) vorgesehener Erlaß von Einzelforderungen über 5.000 Euro.
Bei Stundungs- und Erlassfällen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet – unabhängig obiger Wert- und Zeitgrenzen – der Haupt- und Finanzausschuß. Grundsätzliche Bedeutung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung hat bzw. präjudizielle Auswirkung haben kann.
9. Förderung der freien Wohlfahrtspflege, der Altenhilfe, der Kindergärten, der Familienpflege, Alleinerziehender, der Belange von Frauen
10. Gewährung von Zuschüssen in sozialen Angelegenheiten(außer Jugend), wenn die Maßnahme nicht im

Haushaltsplan festgeschrieben ist

11. Auftragsvergaben des Aufgabenbereiches des Ausschusses einschließlich der städtischen Forsten nach der Vergabeordnung

IV. Kenntnisnahme der Niederschlagungen ab 12.500 Euro

Ausschuss für Planung und Umweltschutz

Rechtsgrundlage:

§ 57 GO NW

Federführender Fachbereich: Planen und Bauen

I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion
1. Stadtentwicklungsplan
2. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne)
a) Beschlußfassung über das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens nach §§ 4 Abs. 1 und 3, 2 Abs. 2 BauGB
b) Beschlußfassung über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und 3 BauGB
c) Beschlußfassung über Anregungen nach §§ 3 Abs. 2, 1 Abs. 6 BauGB
d) Satzungsbeschluß/Feststellungsbeschluß
e) Beschluß über die Behebung von Rechtsverstößen/Beitrittsbeschluß
3. Erlaß von Satzungen aufgrund des BauGB
4. Erlaß von örtlichen Bauvorschriften nach § 86 BauO NW
5. Erlaß von Satzungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes
6. Erlaß von Satzungen nach dem Landschaftsgesetz
7. Mitwirkung bei der Bodenordnung nach dem BauGB
8. Mitwirkung bei Umlegungen nach dem BauGB
9. Mitwirkung bei Grundstücksangelegenheiten, soweit städtebaulich von Bedeutung
II. Übertragung von Entscheidungen durch den Rat
1. Stellungnahmen zu Fachplanungen, Bauleitplanungen und sonstigen Maßnahmen Dritter, bei denen die Beteiligung der Gemeinde vorgeschrieben ist, z.B.:
a) Raumordnungs-, Landes- und Regionalplanung
b) Planungen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes
c) Planung von Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen
d) Planungen im Bereich der Verteidigung
e) Regionalplanung benachbarter Kreise
f) Bauleitplanung benachbarter Gemeinden
2. Aufgaben der städtebaulichen und sonstigen Planung der Stadt Höxter
a) Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne): Beschlußfassung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung nach §§ 2 Abs. 1, 2 Abs. 4 BauGB
b) Planung von Verkehrsanlagen soweit städtebaulich von Bedeutung
c) Planung von Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit von Bedeutung
3. Sicherung der Bauleitplanung, Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung und Vollzug der örtlichen Bauvorschriften
a) Antrag der Gemeinde nach § 15 Abs. 1 BauGB
b) Anhörung der Gemeinde nach § 80 Abs. 1 BauO NW, soweit städtebaulich von Bedeutung

4.	Aufgaben des kommunalen Umweltschutzes
	a) Förderung des Umweltbewußtseins
	b) Wassergewinnung,
	c) Bodenschutz
	d) Landschaftsschutz und Landespflege
	e) Altablagerungen
	f) Förderung des Umweltbewußtseins
	g) Naturschutz
	h) Gewässerschutz
	i) Rationelle Energieverwendung
	j) Abfallwirtschaft
6.	Verkehrsstädtebauliche Planung
7.	Grundsatzfragen der Stadt- und Dorfbildpflege
8.	Planung von Dorferneuerungsmaßnahmen
9.	Vergabe von Aufträgen für Aufgaben des Ausschusses nach der Vergabeordnung
10.	Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für Aufgaben des Ausschusses
11.	Aufgaben im Rahmen der Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung
12.	Der Ausschuß kann die Entscheidung über Bauvoranfragen (§ 71 BauO NW) und Bauanträge (§ 75 BauO NW) von städtebaulicher Bedeutung wieder an sich ziehen, solange der Bürgermeister als Bauaufsichtsbehörde noch keine Entscheidung getroffen hat (Rückholrecht).
13.	Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege soweit der OA Höxter-Stadtkern nicht zuständig ist
14.	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungs- verfahren für Fachplanungen
15.	Zuschüsse von städtebaulicher bzw. grundsätzlicher Bedeutung soweit der OA Höxter-Stadtkern nicht zuständig ist

Ausschuß für Wirtschaftsförderung, Arbeitsplatzförderung, Fremdenverkehr und Kultur

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 GO NW

Federführender Fachbereich: Tourismus und Kultur

I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion
1. Mitwirkung bei räumlichen und inhaltlichen Zielvorgaben für Gewerbegebiete
II. Übertragung von Entscheidungen durch den Rat an den Wirtschaftsförderungsausschuss
1. Verbesserung der Grundlagen der Wirtschaftsentwicklung und der Beschäftigung
2. Erweiterung der Bestandspflege u.a. durch Intensivierung der Kontakte zu den heimischen Betrieben und den Organisationen der Wirtschaft bzw. der Wirtschaftsförderung
3. Entwicklung und Besserung des Marketingprofils des Wirtschaftsstandortes Höxter
4. Förderung der Neuansiedlung von Unternehmen
5. Maßnahmen zur Förderung von Innovation und Technik sowie von Qualifikation und Beschäftigung
6. Allgemeine Förderung des Fremdenverkehrs
7. Beratung über allgemeine Werbemaßnahmen und Marketingkonzepte sowie über das Fremdenverkehrskonzept
8. Vergabe von Aufträgen der Stadt Höxter für die Aufgaben des Ausschusses
9. Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für Aufgaben des Ausschusses
10. Grundstücksangelegenheiten (Grundstücksbevorratung und Grundstücksvergabe bei An- und Umsiedlungsvorhaben)
11. Grundsatzentscheidungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Freizeitanlage Höxter-Godelheim
12. Förderung des kulturellen Lebens wie
a) der Schauspielkunst
b) der Musik
c) der Volks- und Heimatpflege
d) wissenschaftlicher Einrichtungen
e) Kirchen
Abgrenzung:
Der Ausschuß ist für alle Grundstücksangelegenheiten innerhalb einer Wertgrenze von 15.000 bis 200.000 Euro im Gebiet der Stadt Höxter ohne vorherige Vorberatung in den Ortsausschüssen zuständig (insbesondere An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Gewerbegrundstücken bzw. Tauschflächen für diesen Zweck), sofern sie die Belange der Wirtschafts- und Arbeitsplatzförderung betreffen.

Ausschuss für Jugend, Bildung, Schule und Sport

Rechtsgrundlage:

§ 57 GO NW

Federführender Fachbereich: Bildung

I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion
1. Allgemeine Schulangelegenheiten, insbesondere
a) Schulentwicklungsplanung
b) Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen
c) Schulverbandsangelegenheiten
d) Errichtung, Änderung, Betrieb und Aufhebung von Schulen
e) Mitwirkung in Personalangelegenheiten der Schulleiter(innen) und Stellvertreter(innen) nach Landesrecht
2. Förderung von Jugendangelegenheiten
3. Planung, Errichtung und Erweiterung städtischer Sportanlagen
II. Übertragung von Entscheidungen durch den Rat an den Ausschuss für Jugend, Kultur, Schule und Sport
1. Schulgebäude, Schulsportstätten, sonstige Schuleinrichtungen, insbesondere
a) Schulfachliche Bewertung der Schulbaumaßnahmen einschließlich der Schulsportbaumaßnahmen
b) Raumprogramme
c) Ausstattung der Schulen
2. Schülerangelegenheiten, insbesondere
a) Schulwegsicherung
b) Schülerbeförderung
c) 5-Tage-Woche, Ganztagschulbetrieb
d) Sonderpädagogische Förderung an allgemeinbildenden Schulen soweit von finanzieller Bedeutung
3. Planung, Errichtung und Erweiterung städtischer Sportanlagen
4. Entscheidung über Investitionszuschußanträge von Sportvereinen, die 2.500 Euro Bewilligungssumme übersteigen
5. Entscheidung über Anträge auf kostenlose Bereitstellung von Holz aus dem Stadtforst, die einen Wert von 2.500 Euro übersteigen
6. Beteiligung der Sportvereine an den Betriebskosten der städt. Sportanlagen
7. Grundsatzentscheidungen zur Verteilung von Sportfördermitteln
8. Beteiligung bei der Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne, soweit sie Aufgaben des Ausschusses betreffen
9. Grundsatzentscheidungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der städtischen Bäder
10. Stadtbücherei
11. Gewährung von Zuschüssen in Jugendangelegenheiten, wenn die Maßnahme nicht im Haushaltsplan festgeschrieben ist
12. Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Aufgaben des Ausschusses

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsgrundlage:

§§ 57,59 und 101 GO NW

I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion
1. Prüfung der Jahresrechnung der Stadt darauf, ob
a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
d) die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.
2. Zusammenfassung des Ergebnisses der Prüfung in einem Schlußbericht mit Beschlußempfehlung zur Entlastungserteilung

Bau- und Grundstücksausschuss

Rechtsgrundlage:

§ 57 GO NW

Federführender Fachbereich: Planen und Bauen

I. Abgrenzung

1. Der Bau- und Grundstücksausschuss ist zuständig für alle Grundstücksangelegenheiten im Gebiet der Stadt Höxter außer bei Grundstücksangelegenheiten, die Belange der Wirtschafts- und Arbeitsplatzförderung betreffen.
2. Der Bau- und Grundstücksausschuß ist zuständig für alle Auftragsvergaben der Stadt Höxter, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.

II. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion
1. Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung und Verbesserung von städteigenen Gebäuden
2. Federführende Beratung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachausschüssen bei
a) Maßnahmen zur Planung, Herstellung und Erweiterung von Schul- und Sportanlagen
b) Maßnahmen zur Planung, Erstellung, Erweiterung und Erneuerung von einzelnen Innerortsstraßen, Bürgersteigen, Entwässerungsanlagen, Beleuchtungseinrichtungen etc.
c) Grundstücksgeschäfte, An-, Verkauf und Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken; <u>hier:</u> Empfehlung an den Rat bei einem Kaufpreis bzw. Wert von mehr als 200.000 Euro
d) Vorberatung der Haushaltsansätze für die Durchführung der Aufgaben des Bau- und Grundstücksausschusses
e) Friedhofsangelegenheiten von besonderer Bedeutung
f) Abwicklung beitragsrechtlicher Maßnahmen
g) Abwicklung wegerechtlicher Maßnahmen
h) Beratung von Rechtsangelegenheiten in seinen Aufgabenbereichen
i) Abwicklung des Grundstücksverkehrs nach dem BauGB
- Umliegungen
- Enteignungen
- Vorkaufsrechte
<u>hier:</u> Empfehlungen an den Rat bei einem Wert von mehr als 200.000 Euro
3. Ausführung und Vergabe von Landschafts- und Naturpflagemassnahmen

III. Übertragung von Entscheidungen durch den Rat an den Bau- und Grundstücksausschuß

1. Vergabe von Bauaufträgen im Hoch- und Tiefbau nach der Vergabeordnung
2. Grundstücksgeschäfte, insbesondere An-, Verkauf und Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken;

Folgende Zuständigkeiten ergeben sich:

	Vw	OA	FachA	Rat
bis 15.000	x			
15.000 – 50.000*		x*		
50.000 – 200.000			x	
über 200.000				x

* Die Ortsausschüsse entscheiden zwischen 15.000 und 50.000 Euro, wenn Einigkeit zwischen Ortsausschuss und Verwaltung besteht. Hat die Verwaltung einen anderen Vorschlag als der Ortsausschuss, spricht der Ortsausschuss nur eine Empfehlung aus, die Entscheidung trifft dann der Fachausschuss.

3.	Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Aufgaben des Ausschusses
4.	Abwicklung des Grundstücksverkehrs nach dem BauGB
a)	Umlegungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Fachausschusses gegeben ist,
b)	Grenzregelungen
c)	Vorkaufsrechte
d)	Enteignungen

Folgende Zuständigkeiten ergeben sich:

	Vw	OA	FachA	Rat
bis 15.000	x			
15.000 – 50.000*		x*		
50.000 – 200.000			x	
über 200.000				x

* Die Ortsausschüsse entscheiden zwischen 15.000 und 50.000 Euro, wenn Einigkeit zwischen Ortsausschuss und Verwaltung besteht. Hat die Verwaltung einen anderen Vorschlag als der Ortsausschuss, spricht der Ortsausschuss nur eine Empfehlung aus, die Entscheidung trifft dann der Fachausschuss.

5.	Angelegenheiten des Westfriedhofs Grabtal nach Vorberatung in den Ortsausschüssen Höxter-Stadtkern und Höxter-Lütmarsen
6.	Bau von Wald- und Wirtschaftswegen einschließlich deren Unterhaltung
7.	Förderung der Landwirtschaft
8.	Regelung der forstlichen Betriebsleitung
9.	Bewirtschaftung der städtischen Eigenjagdbezirke einschließlich Festlegung der Jagdpachtbedingungen und Auswahl der Pächter
10.	Festsetzung der Forstwirtschaftspläne, Durchführung etwaiger Sondermaßnahmen

Wahlprüfungsausschuss

Rechtsgrundlagen:

§ 40 Kommunalwahlgesetz
§ 60 Kommunalwahlordnung

Federführender Fachbereich: Zentrale Dienste und Finanzen

Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen

Die Aufgaben ergeben sich aus den o.a. Bestimmungen.

**Ortsausschüsse für den Stadtkern und
die Ortschaften der Stadt Höxter**

Rechtsgrundlagen:

- § 39 und § 41 Abs. 2 GO NW
 § 3 der Hauptsatzung
 § 10 der Anlage 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Höxter

I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion	
1.	Die Ortsausschüsse sind für ihren Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören
	a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke
	b) Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne)
	- Anregung zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung
	c) Flurbereinigungsverfahren
	d) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen
	e) Verkehrsregelnde Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Ortschaft
	f) Ehrung von Bürgern
	g) Empfehlung zur Besetzung der Bezirksverwaltungsstellen
	h) Ortsausschuß Höxter-Lütmarsen und Höxter-Stadtkern in Angelegenheiten des Westfriedhofes Grabtal
2.	Ortsausschüsse wirken an Beschlüssen anderer Entscheidungsträger über Angelegenheiten, die sich auf ihr Gebiet beziehen und von besonderer Bedeutung sind, vorbereitend mit. Die Mitwirkung gilt nicht für Grundstücksangelegenheiten, für die die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr und Arbeitsplatzförderung gegeben ist.
	Die Entscheidung darüber, ob es sich um Angelegenheiten von <u>besonderer Bedeutung</u> handelt, trifft der Ortsausschußvorsitzende im Benehmen mit dem Bürgermeister bei Aufstellung der Tagesordnung.
	Der Erwerb von Grundstücken für den Ausbau von Straßen, deren Anlegung, Erweiterung etc. in einem Bebauungsplan festgesetzt ist, ist in der Regel als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen, das dem Bürgermeister übertragen ist. Gleiches gilt für Grundstücksgeschäfte allgemein, bei denen der Kaufpreis bzw. Wert den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt.
3.	Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtkern bzw. die Ortschaften betreffen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Gesamtgemeinde handelt.
II. Übertragung von Entscheidungen durch den Rat an die Ortsausschüsse	
Die Ortsausschüsse entscheiden - bei Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel - soweit nicht für die Bewirtschaftung ein Fachausschuss zuständig ist, in den unten aufgeführten Angelegenheiten. Bei Angelegenheiten, bei denen Interessen der Gesamtstadt berührt sind, entscheiden die Fachausschüsse oder der Rat.	
1.	Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport- und Grünanlagen, Kinderspielplätzen, Parkplätzen sowie Jugendheimen
2.	Verwaltung, Unterhaltung und Förderung von Kindergärten
3.	Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit nicht der Ausschuss für Wirtschaftsförderung zuständig ist: Die Ortsausschüsse entscheiden zwischen 15.000 und 50.000 Euro, wenn Einigkeit zwischen Ortsausschuss und Verwaltung besteht. Hat die Verwaltung einen anderen Vorschlag als der Ortsausschuss, spricht der Ortsausschuss nur eine Empfehlung aus, die Entscheidung trifft dann der Fachausschuss. Die Ortsausschüsse entscheiden über Vermietungen von besonderer Bedeutung. Über den Verkauf von Baugrundstücken zu Wohnzwecken entscheiden unabhängig vom Wert die Ortsausschüsse.
4.	Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen

5.	Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, insbesondere Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen sowie der freiwilligen sozialen Betreuung
6.	Förderung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere Schädlingsbekämpfung und Vattertierhaltung
7.	Benennung, Einziehung und Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Genehmigung von Sondernutzungen von grundsätzlicher Bedeutung
8.	Änderung von Ortsdurchfahrtsgrenzen
9.	Wahl der Schiedspersonen
10.	Vorschlagsrecht für die Bestellung der Ortsheimatpfleger (Empfehlung an den Kreisheimatpfleger)
11.	Verkehrsregelnde Maßnahmen von besonderer Bedeutung, wenn das Verkehrskonzept nicht berührt ist
12.	Gestaltung von Dorferneuerungsmaßnahmen
13.	Grundsätze zur Gestaltung von öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen
14.	Unterhaltung der Wirtschaftswege
15.	Einrichtung und Unterhaltung der Straßenleuchten
16.	Bauleitplanung - Beratung der Vorentwurfsplanung - Durchführung der Bürgerbeteiligung - Beratung über das Ergebnis der Bürgerbeteiligung
17.	Über die Baumfällung auf Grundstücken der Stadt Höxter entscheiden die Ortsausschüsse, wenn Einigkeit zwischen Ortsausschuss und Verwaltung besteht. Hat die Verwaltung einen anderen Vorschlag als der Ortsausschuss, spricht der Ortsausschuss nur eine Empfehlung aus, die Entscheidung trifft dann der Ausschuss für Planung und Umweltschutz.

III. Dem Ortsausschuß Höxter-Stadtkern werden folgende Aufgaben des ehemaligen Altstadterneuerungsausschusses zugeordnet:

a) Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion

1.	Mitwirkung bei der Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten der Gemeinde bei einem Grundstückswert von mehr als 100.000,00 Euro
2.	Mitwirkung bei der Durchführung von Umlegungen nach dem Baugesetzbuch bei einem Grundstückswert von mehr als 100.000,00 Euro
3.	Grundstücksangelegenheiten, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken, mit einem Kaufpreis bzw. Wert von mehr als 100.000,00 Euro einschließlich Festlegung der städtebaulichen und sonstigen Vorgaben

b) Übertragung von Entscheidungen durch den Rat

1.	Festlegung der Gestaltung und Finanzierung sowie Auftragsvergabe für die Herrichtung öffentlicher Grün- und Freiflächen einschließlich der Fußgängerzone und sonstiger Straßenraumgestaltungen über 5.000,00 Euro.
2.	Festlegung der Gestaltung und der Zuschußgewährung für die Herrichtung privater Grün- und Freiflächen über 5.000,00 Euro.
3.	Gewährung von Zuschüssen für die äußere Gebäudeherrichtung auf der Grundlage der Richtlinien der Stadt Höxter über 5.000,00 Euro.
4.	Zustimmung und Gewährung von Zuschüssen zur Gebäudemodernisierung im Rahmen der städtebaulichen Ergänzungsstufe über 5.000,00 Euro.
5.	Grundstücksangelegenheiten, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem Kaufpreis bzw. Wert von mehr als 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro einschließlich Festlegung der städtebaulichen und sonstigen Vergaben soweit Einigkeit zwischen Ortsausschuß und Verwaltung besteht
6.	Entscheidung bei der Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten der Gemeinde bei einem Grundstückswert von 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro soweit Einigkeit zwischen Ortsausschuss und Verwaltung besteht

7.	Entscheidung bei der Durchführung von Umlegungen nach dem Baugesetzbuch bei einem Grundstückswert von 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro soweit Einigkeit zwischen Ortsausschuss und Verwaltung besteht
----	--

Anlage

Wertgrenzen

1. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben

	Vw	OA	FachA	Rat
bis 40.000	x			
40.000 – 125.000			x	
über 125.000				x

2. Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen

3.1 Stundung ohne zeitliche Begrenzung

	Vw	OA	HFA	Rat
bis 12.500	x			
über 12.500			x	

3.2 Niederschlagung je Schuldner/je Jahr

	Vw	OA	HFA	Rat
alle Beträge	x			
ab 12.500			z.K.	

3.3 Erlass

	Vw	OA	HFA	Rat
bis 5.000	x			
über 5.000			x	

In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet unabhängig von Wertgrenzen der Haupt- und Finanzausschuss.

3. Grundstücks- u. Liegenschaftsangelegenheiten

	Vw	OA	FachA	Rat
bis 15.000	x			
15.000 – 50.000*		x*		
50.000 – 200.000			x	
über 200.000				x

* Die Ortsausschüsse entscheiden zwischen 15.000 und 50.000 Euro, wenn Einigkeit zwischen Ortsausschuss und Verwaltung besteht. Hat die Verwaltung einen anderen Vorschlag als der Ortsausschuss, spricht der Ortsausschuss nur eine Empfehlung aus, die Entscheidung trifft dann der Fachausschuss. Grundstücksangelegenheiten im Rahmen von Bebauungsplanverfahren gelten auf die Verwaltung übertragen. Nur Vermietungen von bes. Bedeutung werden in den Ausschüssen behandelt.

4. Personalangelegenheiten (Einstellung, Beförderung und Entlassung)

Für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen ist gem. § 74 GO der hauptamtliche Bürgermeister zuständig. Die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen.
 Die Hauptsatzung hat folgende Regelung getroffen: Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister.
 Die Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen für die Beamten des höheren Dienstes sowie entsprechende Entscheidungen für vergleichbare Angestellte trifft der Haupt- und Finanzausschuss.

5. Verkehrsangelegenheiten

	Vw	OA	FachA	Rat
Einrichtung von Tempo-30-Zonen			x	
Einrichtung Fußgängerzone			x	
Einrichtung Anwohnerparken			x	
verkehrsregelnde Maßnahmen von bes. Bedeutung, wenn Verkehrskonzept nicht berührt ist		x		
Bürgeranregungen zu Verkehrsang.		x		
Verkehrskonzept				x